

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 8220-06.06

Stuttgart, 08.10.2015

Stellungnahme zum Antrag

Antragsteller	Arbeitskreis Stuttgarter Jugendrat
Datum	08.07.2015
Betreff	Höhere Bezuschussung des VVS Scool Abos

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Nach der Schülerbeförderungssatzung vom 1.8.2014 zahlt die Stadt zu der im Abo-Verfahren „Scool“ erworbenen Schülermonatskarte pro Beförderungsmonat einen Zuschuss. Das Scool-Abo ist im gesamten Netz des VVS gültig.

Sie haben in Ihrem Antrag erwähnt, dass sich der Kostenanteil für Stuttgarter Schüler und Schülerinnen seit 2002 verdoppelt hat. Ursachen hierfür sind, dass 2002 der Stuttgarter Schülerbonus noch 7,70 Euro/Monat betrug sowie jährliche Preissteigerungen.

Den sogenannten Stuttgarter Schülerbonus erhalten nur Schüler und Schülerinnen, die in Stuttgart wohnen und auch in Stuttgart zur Schule gehen. Der Stuttgarter Schülerbonus wurde ab dem Schuljahr 2010/2011 aufgrund von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen von 7,70 Euro/Monat auf 3,00 Euro/Monat gekürzt. Dies hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.7.2010 beschlossen. Der Stuttgarter Schülerbonus ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt, das heißt, die Stadt ist hierzu gesetzlich nicht verpflichtet.

Derzeit erhalten 24.400 Schüler und Schülerinnen den Stuttgarter Schülerbonus. Die Stadt gibt hierfür jährlich einen Betrag von rd. 800.000 Euro aus. Eine Aufstockung des Stuttgarter Schülerbonus auf wieder 7,70 Euro würde die Stadt zusätzlich rd. 1,2 Mio. Euro/Jahr kosten. Insgesamt sind es derzeit rd. 34.300 Fahrschüler, die mit dem Scool-Abo fahren. Hierfür gibt die Stadt einen Betrag von rd. 4,7 Mio. Euro/Jahr aus.

Im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT-Leistungen) erhalten Schüler und Schülerinnen ohne Ausbildungsvergütung bis 25 Jahre für ihre Schülerfahrkarte – i.d.R. für das Scool-Abo – über das Bildungspaket auf Antrag, ergänzend zu den

Zuschüssen der Stadt, eine weitere Förderung. In der Regel ist nur noch ein Eigenanteil in Höhe von 5 Euro selbst zu tragen, da das Scool-Abo im gesamten Netz genutzt werden kann.

Hierzu darf ich auf unsere Stellungnahme vom 5.3.2015 zu Ihrem Antrag vom 22.10.2014 (JR 3/2014) verweisen.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>